

AUSSENBEREICHSSATZUNG : ZELLERTALSTRASSE ENDE -
GEMEINDEGRENZE
GEMEINDE : DRACHSELSRIED
LANDKREIS : REGEN
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

SEITE: 4

II. Satzung

Die Gemeinde Drachselsried erlässt für den Bereich ZELLERTALSTRASSE ENDE - GEMEINDEGRENZE die Aussenbereichssatzung nach § 35, Abs. 6 BauGB¹ für den im anhängenden Lageplan dargestellten Geltungsbereich.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem anhängenden Lageplan M1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ca. 0,4505 ha. Der ebenfalls dargestellte zusätzliche bebaute Bereich in der Nachbargemeinde beträgt ca. 0,441 ha. Insgesamt beträgt der bebaute Bereich also ca. 0,8915 ha.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35, Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 2, Abs. 2 BauGB.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von zu Wohnzwecken oder zu Nutzzwecken für kleine Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanflächen für Flächen der Landwirtschaft oder Waldflächen widersprechen, oder
- das Entstehen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

AUSSENBEREICHSSATZUNG : ZELLERTALSTRASSE ENDE -
GEMEINDEGRENZE
GEMEINDE : DRACHSELSRIED
LANDKREIS : REGEN
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

SEITE: 4

II. Satzung

Die Gemeinde Drachselsried erlässt für den Bereich ZELLERTALSTRASSE ENDE - GEMEINDEGRENZE die Aussenbereichssatzung nach § 35, Abs. 6 BauGB¹ für den im anhängenden Lageplan dargestellten Geltungsbereich.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem anhängenden Lageplan M1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ca. 0,4505 ha. Der ebenfalls dargestellte zusätzliche bebaute Bereich in der Nachbargemeinde beträgt ca. 0,441 ha. Insgesamt beträgt der bebaute Bereich also ca. 0,8915 ha.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35, Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 2, Abs. 2 BauGB.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von zu Wohnzwecken oder zu Nutzzwecken für kleine Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanflächen für Flächen der Landwirtschaft oder Waldflächen widersprechen, oder
- das Entstehen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.